



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 05/ 2010

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 01.03.2010

Vergabebekanntmachung der Stadt Merseburg Offenes Verfahren

Die Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3
06217 Merseburg gibt im nächsten

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L- 2985 Luxemburg und

im **Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt** vom
05.03.2010

Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt
Daniel-Vorländer-Str. 6
06120 Halle

E-Mail: verlag@dvz-halle.de

Internet: www.ausschreibungsanzeiger.com

ein offenes Verfahren im Bereich Dienstleistungen bekannt.
Diese Ausschreibung beinhaltet die Gebäude- und
Inventarversicherungen sowie Elektronikversicherungen.

Beschlussübersicht der 5. Sitzung des Stadtrates am 18.02.2010

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 01/5 SR/10

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des
vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur
Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“
mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 02/ 5 SR/10

Erlass einer neuer Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet
der Stadt Merseburg
mehrheitlich beschlossen

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 03/ 5 SR/10

Verkauf kommunaler Grundstücke mit Vorwegbeleihung
Gewerbegebiet Nord,
Baufeld E
einstimmig beschlossen

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss – Nr. 01/ 5 SR/ 10

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorzeitigen
Bebauungsplan Nr. 51, "Bebauungsplan zur Erhaltung und
Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 51
"Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler
Versorgungsbereiche" und die dazugehörige Begründung
werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 51
"Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler
Versorgungsbereiche" und die Begründung sind öffentlich
auszulegen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sind parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten

Mitglieder des Stadtrates: 41

davon anwesend: 31

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 2

Stimmenthaltungen: 8

. mehrheitlich beschlossen

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt
waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und
Abstimmung ausgeschlossen.

Merseburg, den 19.02.2010

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss – Nr. 02/ 5 SR/ 10

**Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung für das
Gebiet der Stadt Merseburg**

Der Stadtrat hat die als Anlage beiliegende Gefahrenabwehr-
verordnung für das Gebiet der Stadt Merseburg beschlossen.

(4) Es ist untersagt, insbesondere Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu erklettern oder sonst zweckfremd zu nutzen.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen und Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erfordert; in diesem Falle sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

§ 4 Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuerwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,
- b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
- c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern, sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen,
- d) an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten zu wechseln bzw. abzulassen,
- e) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschsätzen auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen,
- f) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anzubringen oder an ihnen mit Farbe zu malen bzw. sie zu besprühen,
- g) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen.

(2) Entstandene Verunreinigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, haben zu verhindern, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt.

Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Anlagen, Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der Anlieger sind, ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders dafür freigegeben wurden. Eine Freigabe wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

- (2) Es ist verboten,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dieses nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 6 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

Unbeschadet § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Zigarettenresten, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden können.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z.B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadt. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

(2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen.

§ 8 Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und im Hinblick auf die Größe deutlich lesbar sein.

(3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt, geboten:
 a) Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.

b) Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.

c) Bei Änderung der Hausnummer oder der Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

(4) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB) an die Stelle des Eigentümers; Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

§ 9 Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hunde nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

(4) Abs. 3 gilt nicht auf den von der Stadt ausgewiesenen Hundefreilaufflächen. Abs. 3 gilt darüber hinaus nicht für Behindertenhunde sowie Polizei-, Jagd- und Rettungshunde im bestimmungsgemäßen Einsatzfall.

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt rechtzeitig zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen sein.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. - § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet,

2. - § 2 Abs. 1 Buchst. a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, oder Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, verdeckt, in Ihrer Funktion beeinträchtigt, verunreinigt oder missbräuchlich benutzt,

3. - § 2 Abs. 1 Buchst. b) Baustoffe, andere Materialien oder Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt,

4. - § 2 Abs. 1 Buchst. c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,

5. - § 2 Abs. 1 Buchst. d) öffentliche Brunnen oder Löschteiche verschmutzt oder darin badet,

6. - § 2 Abs. 1 Buchst. e) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften wie z.B. Wohnwagen, -mobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer auf den dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,

7. - § 2 Abs. 1 Buchst. f) öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen oder Pferden – ausgenommen Fahrräder oder Rollstühle – benutzt, als Fahrradfahrer den Vorrang von Fußgängern nicht beachtet, entgegen den aufgestellten Gebotsschildern zum Absteigen nicht absteigt oder im Bereich des Schlossgartens Fahrrad fährt,

8. - § 2 Abs. 1 Buchst. g) Sitzflächen der Parkbänke mit den Füßen betritt,

9. - § 2 Abs. 1 Buchst. h) im Bereich des Schlossgartens Rasen- oder Gehölzflächen außerhalb gekennzeichnete Liegewiesen betritt oder Ballspiele durchführt,

10. - § 2 Abs. 1 Buchst. i) in den Bereich des Schlossgartens alkoholhaltige Getränke mitbringt oder solche dort verzehrt,

<p>11. - § 2 Abs. 2 Satz 1 sich entgegen den Festlegungen über die Altersgrenze auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen aufhält oder Spielanlagen benutzt,</p> <p>12. - § 2 Abs. 2 Buchst. a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,</p> <p>13. - § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,</p> <p>14. - § 2 Abs. 2 Buchst. c) auf einem öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,</p> <p>15. - § 2 Abs. 2 Buchst. d) Hunde oder andere Tiere mitbringt,</p> <p>16. - § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahme durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,</p> <p>17. - § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,</p> <p>18. - § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen oder Anlagen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können,</p> <p>19. - § 3 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- oder unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter erklettert oder zweckfremd nutzt,</p> <p>20. - § 3 Abs. 5 Kellerschächte oder Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, länger öffnet, als es deren Benutzung erfordert, bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht, oder bei Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden,</p> <p>21. - § 4 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile verunreinigt,</p> <p>22. - § 4 Abs. 1 Buchst. a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,</p>	<p>23. - § 4 Abs. 1 Buchst. b) Gegenstände an offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,</p> <p>24. - § 4 Abs. 1 Buchst. c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln oder anderen Abdeckungen von Versorgungsanlagen lagert oder beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtag auf öffentlichen Straßen bereitstellt,</p> <p>25. - § 4 Abs. 1 Buchst. d) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten wechselt oder ablässt,</p> <p>26. - § 4 Abs. 1 Buchst. e) Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen oder Anlagen reinigt oder abspritzt,</p> <p>27. - § 4 Abs. 1 Buchst. f) an öffentlichen Einrichtungen oder Gebäuden sowie sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anbringt oder an ihnen mit Farbe malt oder sie besprüht,</p> <p>28. - § 4 Abs. 1 Buchst. g) Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,</p> <p>29. - § 4 Abs. 2 als Verantwortlicher eine Verunreinigung öffentlicher Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>30. - § 4 Abs. 3 als Tierhalter oder Person, die mit der Führung oder Pflege eines Tieres beauftragt ist, zulässt, dass Tiere öffentliche Anlagen verunreinigen, oder der Verpflichtung zur Säuberung nicht nachkommt,</p> <p>31. - § 5 Abs. 1 Satz 1 Eisflächen eines Löschteiches ohne Freigabe betritt,</p> <p>32. - § 5 Abs. 2 Buchst. a) Eisflächen eines Löschteiches mit Fahrzeugen befährt,</p> <p>33. - § 5 Abs. 2 Buchst. b) Löcher in das Eis eines Löschteiches schlägt oder Eis entnimmt, ohne dass es zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich war,</p> <p>34. - § 6 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, und dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Zigarettenresten, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden,</p> <p>35. - § 7 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadt ein Oster-, Lager- oder offene Feuer anlegt oder unterhält,</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

36. - § 7 Abs. 2 als erwachsene Personen ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht ablöscht,

37. - § 8 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person sein bebautes Grundstück nicht mit der durch die Stadt festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

38. - § 8 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer nicht von der Fahrbahnmitte deutlich sicht- und im Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,

39. - § 8 Abs. 3 Buchst. a - c als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,

40. - § 9 Abs. 1 Satz 1 als Tierhalter Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird,

41. - § 9 Abs. 1 Satz 2 als Tierhalter nicht darauf achtet, dass Hunde durch Langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn, insbesondere in ihrer Nachtruhe stören,

42. - § 9 Abs. 2 als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,

43. - § 9 Abs. 3 Hunde auf der Straße oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Parkanlagen oder bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten, Messen oder Ausstellungen nicht an der Leine führt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis 31.12.2019.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Merseburg, den 19.02.2010

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Beschluss –Nr. 03/ 5 SR/ 10 Verkauf kommunaler Grundstücke mit Vorwegbeleihung - Gewerbegebiet Nord, Baufeld E

Der Stadtrat hat den

1. Verkauf der kommunalen Grundstücke der Gemarkung Merseburg

Flur 1, Flurstück 37/16 mit einer Fläche von 6.633 m²,
Flur 1, Flurstück 37/23 mit einer Fläche von 4.567 m²,
Flur 1, Flurstück 37/26 mit einer Fläche von 386 m²,
Flur 1, Flurstück 37/27 mit einer Fläche von 698 m²,
Flur 1, Flurstück 37/34 mit einer Fläche von 1.324 m²,
Flur 1, Flurstück 37/35 mit einer Fläche von 734 m²,
Flur 1, Flurstück 37/37 mit einer Fläche von 350 m²

an die Firma ANA- Verfahrenstechnik GmbH, Am Saalehang 4, 06217 Merseburg und

2. die Vorwegbeleihung in Höhe des Kaufpreises nebst beliebiger Zinsen und Nebenleistungen samt dinglicher Vollstreckungsunterwerfung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	30
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

. einstimmig beschlossen

Merseburg, den 19.02.2010

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de Verantwortlich: Hauptamt/ SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro. Bekanntmachung unter www.merseburg.de, in den Anschauungskästen und Auslegungsorten der Stadt Merseburg.